

Die Staatssekretärin

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR SOZIALES UND GESELLSCHAFTLICHEN ZUSAMMENHALT  
Albertstraße 10 | 01097 Dresden

an die Einrichtungsleiter/innen von  
stationären Einrichtungen

**Durchwahl**  
Telefon +49 351 564-55070  
Telefax +49 351 564-55030

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

**Aktenzeichen**  
(bitte bei Antwort angeben)  
33-54

Dresden,  
11. Juni 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrte Einrichtungsleiterinnen und Einrichtungsleiter,

eingangs möchte ich Ihnen meine Anerkennung und meinen Dank für Ihre bisherige geleistete Arbeit aussprechen. Tagtäglich geben Sie Ihr Bestes, um eine Ausbreitung des hochansteckenden Virus COVID-19 in Ihrer Einrichtung zu vermeiden. Das ist Ihnen bisher sehr gut gelungen!

Lassen Sie mich zunächst die Entwicklung im Verlauf der Corona-Pandemie skizzieren, um Ihnen das bisher Erreichte zu verdeutlichen.

#### 1. Besuchsverbot

Die erste Allgemeinverfügung Vollzug des Infektionsschutzgesetzes – Notwendige Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus (SARS-CoV-2, COVID 19) des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SMS) vom 20. März 2020 regelte für den Zeitraum 21.03. bis 21.04.2020 ein generelles Besuchs- und Betretungsverbot stationärer Einrichtungen. Ausnahmen waren lediglich zur Sterbebegleitung möglich.

Im weiteren Verlauf wurde die erste Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID 19 (Sächsische Corona-Schutz-Verordnung – SächsCoronaSchVO) vom 31. März 2020 verabschiedet. Diese galt bis 20.04.2020 und regelte in § 3 das „Besuchsverbot“. Ausnahmen davon waren für maximal fünf gleichzeitig anwesende Personen zur Sterbebegleitung naher Angehöriger möglich.

#### 2. Besuchsbeschränkungen

Am 20.04.2020 trat eine neue Sächsische Corona-Schutz-Verordnung in Kraft. In § 9 waren nunmehr „Besuchsbeschränkungen“ geregelt und das SMS wurde in § 9 Absatz 5 ermächtigt, Ausnahmen von den Besuchsverböten zuzulassen. Von dieser Ermächtigung hat das SMS Gebrauch gemacht und die Allgemeinverfügung vom 31. März 2020 durch eine neue vom 17. April 2020, in Kraft ab 21.04.2020, ersetzt. Mit Ablauf 3. Mai 2020 war fortan geregelt, unter welchen Voraussetzungen ein Betreten der Einrichtungen zuzulassen bzw. Besuche nicht ausschließlich zur Sterbebegleitung zu ermöglichen waren.

Inhaltlich ohne nennenswerte Änderungen wurde die Sächsische Corona-Schutz-Verordnung jeweils durch die vom 4. Mai 2020 bzw. 12. Mai 2020 ersetzt. Im Zuge dessen wurde die Allgemeinverfügung ebenfalls aktualisiert

**Hausanschrift:**  
Sächsisches Staatsministerium  
für Soziales und Gesellschaft-  
lichen Zusammenhalt  
Albertstraße 10  
01097 Dresden

[www.sms.sachsen.de](http://www.sms.sachsen.de)

Leitweg-ID 14-0801001SMS01-02

und die bestehenden Ausnahmen noch einmal konkretisiert bzw. ergänzt. Mit Ablauf der Geltungsdauer 5. Juni 2020 wurde keine neue Allgemeinverfügung mehr erlassen.

### 3. Besuchsregelungen

In Anbetracht des Infektionsgeschehens in Sachsen war es an der Zeit, einen Paradigmenwechsel einzuleiten. In der Pressekonferenz vom 3. Juni 2020 anlässlich der Vorstellung der zum 6. Juni 2020 in Kraft getretenen neuen Sächsischen Corona-Schutzverordnung betonte Frau Staatsministerin Köpping, dass es sich hierbei um eine Ermöglichungsverordnung handelt.

Ich weiß, dass viele von Ihnen bereits sehr gute Ideen hatten und auch schon bisher Besuche von Angehörigen oder nahestehenden Personen in den Einrichtungen ermöglicht oder Kontaktmöglichkeiten geschaffen haben. Zahlreiche konstruktive Lösungen wurden durch Sie auf den Weg gebracht. Durch das SMS erhielten Sie zudem Unterstützung sowohl bei der Bereitstellung von Persönlicher Schutzausrüstung als auch inhaltlich fachlich in Form von Informationsschreiben oder bei persönlichen Anfragen. Wir sind zuversichtlich, Ihnen damit mehr Sicherheit in Ihrer täglichen Arbeit und im Umgang mit der neuartigen Erkrankung vermittelt zu haben.

Nun sind Besuche gemäß der neuen Rechtsverordnung generell zu ermöglichen und zwar unter den Auflagen, die Sie als Einrichtungsleitung festzulegen haben. Keine leichte Aufgabe – dessen bin ich mir bewusst.

Daher haben wir in unserem Haus eine Hilfestellung erarbeitet, die ich Ihnen heute übergeben möchte. Ich weiß, dass die meisten von Ihnen, möglicherweise mit Unterstützung Ihres Trägers oder Verbandes, schon lange ein einrichtungsspezifisches Hygienekonzept erarbeitet haben und dieses umsetzen. Dieses soll nun noch um Regelungen zu Besuchen und angemessene Schutzmaßnahmen bei Rückkehr der Bewohner nach Verlassen der Einrichtung ergänzt werden. Wir möchten Sie gern fachlich dabei unterstützen, indem wir Ihnen eine Checkliste zur Verfügung stellen. Anhand von Leitfragen, die mit „ja“ oder „nein“ zu beantworten sind, können Sie Ihr Konzept überprüfen und ggf. anpassen. Zudem möchte ich noch darauf verweisen, dass die Informationen des SMS zu Besuchen und Ausgangsregelungen ebenfalls überarbeitet wurden.

Ziel ist ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den Schutzvorkehrungen einerseits und den Rechten der Bewohnerinnen und Bewohner in den Einrichtungen andererseits.

Ich wünsche Ihnen und uns, dass wir weiterhin gemeinsam durch diese unruhige Zeit kommen und die Lockerungen möglichst dauerhaft beibehalten werden können.

Bleiben Sie besonnen und gesund!

Mit freundlichen Grüßen

  
Dagmar Neukirch